

Satzung der Gemeinde Ankershagen über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 539) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. S. 102) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ankershagen am 13. August 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet. Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen erlassen werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume (auch Carports) zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).

§ 3 Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen

Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können.

§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.

- (5) Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln.
- (6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- (7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet.

§ 5 Entfernung zur Anlage

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis 300 m) davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 6 Abweichungen

- (1) Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Garagen um bis zu 50% verringern, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und die Bedürfnisse des fließenden und ruhenden Verkehrs dies zulassen.
- (2) Das Ergebnis der Berechnung nach Abs. 1 ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 7 Höhe des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird in Höhe der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes gem. § 86 Abs. 1 Nr. 4 festgesetzt.

Die Kosten betragen:

| | Gemeindegebiet OT Ankershagen | Ortsteil Bocksee |
|--------------------------------|--|-------------------------|
| Stellplatz für PKW | 700,00 € | 700,00 € |
| Stellplatz für Behinderten PKW | 1.000,00 € | 900,00 € |
| Stellplatz für LKW unter 7,5 t | 5.600,00 € | 5.300,00 € |
| Stellplatz über 7,5 t | 5.600,00 € | 5.300,00 € |

| | Ortsteil Rumpshagen | Ortsteil Friedrichsfelde |
|--------------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Stellplatz für PKW | 700,00 € | 700,00 € |
| Stellplatz für Behinderten PKW | 1.000,00 € | 900,00 € |
| Stellplatz für LKW unter 7,5 t | 5.500,00 € | 5.200,00 € |
| Stellplatz über 7,5 t | 5.500,00 € | 5.200,00 € |

| | Ortsteil Bornhof | |
|--------------------------------|-------------------------|--|
| Stellplatz für PKW | 700,00 € | |
| Stellplatz für Behinderten PKW | 900,00 € | |
| Stellplatz für LKW unter 7,5 t | 5.400,00 € | |
| Stellplatz über 7,5 t | 5.400,00 € | |

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ankershagen, den 14. September 2007

Möller
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 der Stellplatzsatzung

| Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen | | |
|---|--|---|
| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze oder Garagen |
| 1 | Wohngebäude | |
| 1.1 | Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser | 1 je Wohnung |
| 1.2 | Gebäude mit Altenwohnungen | 0,2 je Wohnung |
| 1.3 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 je Wohnung |
| 1.4 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2 |
| 1.5 | Studentenwohnheime | 1 je 3 Betten |
| 1.6 | Altenwohnheime, Altenheime | 1 je 15 Betten, jedoch mindestens 3 |
| 1.7 | Sonstige Wohnheime | 1 je 2 Betten |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 1 je 30 m ² Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen) | 1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 |
| 3 | Verkaufsstätten | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser | 1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden |
| 3.2 | Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr | 1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche |
| 3.3 | Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten | 1 je 15 m ² Verkaufsnutzfläche |
| 4 | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 je 5 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 je 7 Sitzplätze |
| 4.3 | Gemeindekirchen | 1 je 25 Sitzplätze |
| 4.4 | Kirchen von überörtlicher Bedeutung | 1 je 15 Sitzplätze |
| 5 | Sportstätten | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Trainingsplätze) | 1 je 250 m ² Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen | 1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze |

| | | |
|----------|--|--|
| 5.3 | Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze | 1 je 50 m ² Hallenfläche |
| 5.4 | Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen | 1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherplätze |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 je 250 m ² Grundstücksfläche |
| 5.6 | Hallenbäder ohne Besucherplätze | 1 je 5 Kleiderablagen |
| 5.7 | Hallenbäder mit Besucherplätzen | 1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze |
| 5.8 | Tennisplätze ohne Besucherplätze | 4 je Spielfeld |
| 5.9 | Tennisplätze mit Besucherplätzen | 4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze |
| 5.10 | Minigolfplätze | 6 je Minigolfanlage |
| 5.11 | Kegel-, Bowlingbahnen | 4 je Bahn |
| 5.12 | Bootshäuser und Bootslichegeplätze | 1 je 3 Liegeplätze |
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | |
| 6.1 | Gaststätten von örtlicher Bedeutung | 1 je 10 Sitzplätze |
| 6.2 | Gaststätten von überörtlicher Bedeutung | 1 je 6 Sitzplätze |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 je 3 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2 |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 je 10 Betten |
| 7 | Krankeneinrichtungen | |
| 7.1 | Universitätskliniken | 1 je 2 Betten |
| 7.2 | Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (wie Schwerpunktkrankenhäuser, Privatkliniken) | 1 je 3 Betten |
| 7.3 | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung | 1 je 5 Betten |
| 7.4 | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke | 1 je 3 Betten |
| 7.5 | Altenpflegeheime | 1 je 8 Betten |
| 8 | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 je 30 Schüler |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 5 Schüler über 18 Jahre |
| 8.3 | Sonderschulen für Behinderte | 1 je 15 Schüler |
| 8.4 | Fachhochschulen, Hochschulen | 1 je 3 Studierende |
| 8.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen | 1 je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 |
| 8.6 | Jugendfreizeitheime und dergleichen | 1 je 15 Besucherplätze |

| | | |
|-----------|---|---|
| 9 | Gewerbliche Anlagen | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*) |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*) |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 4 je Wartungs- oder Reparaturstand |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 2 je Pflegeplatz |
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen | 5 je Waschstraße |
| 9.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 3 je Waschplatz |
| 10 | Verschiedenes | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 je 3 Kleingärten |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 |
| 10.3 | Spiel- und Automatenhallen | 1 je 20 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 |